

**Gesetz zur Änderung des Ladenöffnungsgesetzes
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/1572**

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/393**

Alle Abg

**Stellungnahme zur Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie,
Industrie, Mittelstand und Handwerk am 18.2.2013**

Von den mit dem Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) verbundenen erweiterten Ladenöffnungszeiten an Werktagen waren seit 2006 Teile des nordrhein-westfälischen Handwerks unmittelbar betroffen. Dazu gehören insbesondere Nahrungsmittelhandwerke (hier vor allem die Bäcker und die Fleischer), die Gesundheitshandwerke (z.B. Augenoptiker), Teile des Ausbauhandwerks (z.B. Fliesenleger oder Raumausstatter) und die Bekleidungshandwerke.

Die Inanspruchnahme der erweiterten Ladenöffnungszeiten in diesen Gewerken gestaltete sich regional und in Abhängigkeit von der Ortsgröße unterschiedlich. Während in den Städten und Einkaufszentren von diesem Angebot Gebrauch gemacht wurde, änderten sich die ortsüblichen Öffnungszeiten in ländlichen Städten, Gemeinden und Nebenzentren kaum. Auch die Konsumgewohnheiten der Verbraucher wurden durch die erweiterten Ladenöffnungszeiten nicht grundlegend verändert. Die Verlängerung der Öffnungszeiten nach 22 Uhr wurde weder händler- noch konsumentenseitig in nennenswertem Umfang genutzt.

Sofern die Verlängerung der Ladenöffnungszeiten zu einer Verlagerung der Einkaufsgewohnheiten in die (frühen) Abendstunden geführt hat, entstanden dadurch in der Regel zusätzliche Personalkosten und zusätzliche Kosten für Beleuchtung und Energie. Steigende Umsätze waren nach den bisherigen Erfahrungen damit kaum verbunden. Wo kleinere Familienbetriebe sich den erweiterten Öffnungszeiten nicht anschließen konnten, waren tendenziell Umsatzeinbußen zu Lasten dieser Betriebe zu verzeichnen.

Während sich aus Konsumentensicht die Erweiterung der Ladenöffnungszeiten überwiegend bewährt hat, wirkte sich die Verlängerung des Ladenschlusses in familiengeführten Betrieben weder grundsätzlich nachteilig noch vorteilhaft aus.

Nachteilig waren die Auswirkungen immer dann, wenn familiengeführte Betriebe, die ihre Angebote im Shop-in-Shop-System anbieten, auf die Vorgaben der großen Einzelhandelsstätten angewiesen waren, die ihnen die verlängerten Öffnungszeiten vorgaben. In diesen Fällen hat sich die Verlängerung der Ladenöffnungszeiten bei Inhabern, Familienangehörigen und Fachkräften teilweise auch nachteilig auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ausgewirkt.

Positiv kann hingegen festgestellt werden, dass die örtliche Konsensbildung hinsichtlich der Koordinierung gemeinsamer Öffnungszeiten zugenommen hat. Hier konnten sich über die einheitlichen Öffnungszeiten hinaus weitere gemeinsame werbliche Initiativen entwickeln, die zu verbesserten Vermarktungsstrategien für einzelne Einkaufsstandorte geführt haben.

Bewährt hat sich aus Sicht des nordrhein-westfälischen Handwerks die Möglichkeit der erweiterten Öffnungs- und Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen innerhalb des gesetzlich zugelassenen Stundenumfangs von fünf Stunden nach § 5 Abs. 1 LÖG NRW.

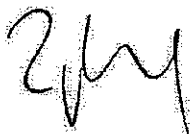
Dringend korrekturbedürftig erscheint aus Sicht des nordrhein-westfälischen Handwerks allerdings die Feiertagsregelung, die nach § 5 Abs. 4 LÖG NRW bisher die Öffnung bestimmter Verkaufsstellen am 1. Weihnachtstag, Ostersonntag und Pfingstsonntag untersagt.

Hier sind durch die Ladenöffnung von Tankstellen erhebliche Wettbewerbsnachteile für das Bäckerhandwerk entstanden, da Tankstellen an diesen Feiertagen ebenfalls Brot- und Backwaren in ihren Shops verkaufen. Wir regen deshalb dringend an, den Verkauf von Brot- und Backwaren an Weihnachten, Ostern und Pfingsten wieder **über beide Feiertage** zuzulassen. Dies entspricht dem Wunsch der Verbraucher, gerade an diesen Feiertagen frische Backwaren zu kaufen. Auch aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit gegenüber den Tankstellen sollte eine Ladenöffnung an den Feiertagen ermöglicht werden.

Bezüglich negativer Auswirkungen des Stadtteilbezugs an verkaufsoffenen Sonntagen liegen uns keine Erkenntnisse vor. Allerdings muss darauf hingewiesen werden, dass es sich hier um ein großstädtisches Phänomen handelt. Die generelle Öffnung an bis zu vier weiteren Sonn- und Feiertagen hat sich aus Sicht des Handwerks bewährt. Die meisten Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen sind vom Stadtteilbezug an verkaufsoffenen Sonntagen nicht betroffen. Die verfassungsrechtlich geschützte und kulturell gebotene Sonntagsruhe ist damit aus Sicht des Handwerks nicht gefährdet.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass es in grenznahen Gebieten zu den Niederlanden durch die dortige generelle Verkaufsöffnung an Sonntagen (z.B. in Roermond und Venlo) langfristig zu möglichen Wettbewerbsverzerrungen für den deutschen Einzelhandel kommen könnte. Der Gesetzgeber wird darum gebeten, für grenznahe Gemeinden künftig eigene Regelungen wie für Kurorte, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorte vorzusehen.

Düsseldorf, 29. Januar 2013



Dipl.-Volkswirt Josef Zipfel
Hauptgeschäftsführer des NWHT



Dr. Frank Wackers
Hauptgeschäftsführer der LFH